



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-7 b für die Grundstücke Turmstraße 27-29, Wilhelmshavener Straße 1, Stromstraße 60-63 sowie für die Stromstraße zwischen Alt-Moabit und Turmstraße und für Teilabschnitte der Stromstraße, der Perleberger Straße und der Turmstraße im Bezirk Tiergarten

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-7 b für die Grundstücke Turmstraße 27-29, Wilhelmshavener Straße 1, Stromstraße 60-63 sowie für die Stromstraße zwischen Alt-Moabit und Turmstraße und für Teilabschnitte der Stromstraße, der Perleberger Straße und der Turmstraße im Bezirk Tiergarten

Vom 1. August 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281 / GVBl. S. 2780), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-7 b vom 30. Juli 1973 mit Deckblatt vom 3. Juli 1978 für die Grundstücke Turmstraße 27-29, Wilhelmshavener Straße 1, Stromstraße 60-63 sowie für die Stromstraße zwischen Alt-Moabit und Turmstraße und für Teilabschnitte der Stromstraße, der Perleberger Straße und der Turmstraße im Bezirk Tiergarten, der den durch Verordnung vom 5. Juni 1964 (GVBl. S. 662) festgesetzten Bebauungsplan II-53 für die Turmstraße zwischen Wilhelmshavener Straße und Rathenower Straße und für die Grundstücke Rathenower Straße 76 und 77, Turmstraße 3 und 5 Ecke Pritzwalker Straße (teilweise) im Bezirk Tiergarten teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG) und
3. die einjährige Ausschußfrist, innerhalb der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich geltend gemacht werden müssen (§ 155 a Satz 1 und 2 BBauG),

wird hingewiesen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Stromstraße kommt als Teilstück eines stark befahrenen Straßenzuges im innerstädtischen Verkehrsnetz, der die zentralen Bereiche des Berliner Nordens mit dem Citybereich und darüber hinaus über die Bundesallee – der wichtigsten Nord-Süd-Verbindung zwischen Bundesautobahn Ring Berlin (West) und Bundesautobahn Abzweig Steglitz beziehungsweise der Bundesautobahn Abzweig Zehlendorf mit dem Bezirk Steglitz verbindet, überbezirkliche Bedeutung zu. Wegen des ständig zunehmenden Verkehrsaufkommens entspricht die Fahrbahnbreite der Stromstraße im Abschnitt des Kreuzungsbereiches mit der Turmstraße und der Straße Alt-Moabit weder den gegenwärtigen noch den absehbaren Verkehrsbedürfnissen. Ein Umbau wird daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs unerlässlich.

Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes war die Notwendigkeit, die für diese Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücksflächen als Straßenverkehrsflächen zu sichern.

Der Bebauungsplan erfaßt eine Teilfläche des durch Verordnung vom 5. Juni 1964 festgesetzten Bebauungsplanes II-53. Die Einbeziehung dieser Teilfläche war erforderlich, um den neuen Endausbauplänen entsprechend Straßenbegrenzungslinien für den Südtail der Kreuzung Turmstraße-Stromstraße festzusetzen (Fahrbahnverbreiterung der Stromstraße und Einbeziehung einer im Bebauungsplan II-53 als Straßenverkehrsfläche festgesetzten und dafür nicht mehr benötigten Fläche in die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“).

Der Bebauungsplan schafft die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme privater Grundstücksteilflächen als Straßenverkehrsfläche und für die Durchführung einer den planerischen Absichten entsprechenden Bebauung, in dem er Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung regelt.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände im gemischten Gebiet der Baustufe V/3 und im Nichtbaugbiet.

Der Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1965 (ABl. 1970 S. 703), zuletzt geändert durch den 6. Änderungsplan vom 12. Dezember 1974 (ABl. 1976 S. 587), stellt das Gelände südlich der Turmstraße als Grünfläche „Parkanlage“, einen etwa 40 m tiefen Geländestreifen nördlich der Turmstraße als Kerngebiet mit der Geschosflächenzahl 1,6 und die nördlich angrenzenden Grundstücke als

Mischgebiet mit der Geschosflächenzahl 1,0, die Stromstraße als „Schnellverkehrsstraße“ sowie die Turmstraße und die Straße Alt-Moabit als „sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dar.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan mit seinem Deckblatt vom 3. Juli 1978 setzt im einzelnen unter anderem fest

1. für die nicht von der Straßenverbreiterung betroffenen Flächen der Baugrundstücke Stromstraße 60–63, Turmstraße 27–29 und Wilhelmshavener Straße 1 bei flächenmäßiger Ausweisung und geschlossener Bauweise Kerngebiet für eine bauliche Nutzung mit sechs zulässigen Vollgeschossen im Rahmen der Grundflächenzahl 1,0 und der Geschosflächenzahl 2,4,
2. eine Teilfläche des „Kleinen Tiergartens“ südlich der Turmstraße, westlich der Stromstraße als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und
3. Straßenverkehrsflächen für den Endausbau der Stromstraße, unter Inanspruchnahme der dafür benötigten Grundstücksteilflächen und für Abschnitte der übrigen einbezogenen Straßen.

Der Bebauungsplan hebt die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien sowie Freifächengrenzen und Straßenbegrenzungslinien auf und setzt der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen fest.

Durch Planergänzungsbestimmungen wurde unter anderem geregelt, daß

- a) im Kerngebiet im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden können, wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird;
- b) die Bebauungstiefe 30,0 m – gerechnet von der Baugrenze an – beträgt und daß eine Überschreitung bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden kann, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen;
- c) in den baulichen Anlagen der Grundstücke Wilhelmshavener Straße 1, Turmstraße 27–29 und Stromstraße 60–63 zugelassen werden kann, daß bis zu drei Garagengeschosse auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht angerechnet werden;
- d) die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A–B und C–D zugleich Baugrenze ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden. Die Ausdehnung des Kerngebietes auf die im Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellten, von der Straßenbaumaßnahme nicht betroffenen Teilflächen der Baugrundstücke Stromstraße 60–62, die im Bebauungsplan ursprünglich entsprechend der vorbereitenden Bauleitplanung auch als Mischgebiet festgesetzt werden sollten und die Anhebung des Nutzungsmaßes auf die Geschosflächenzahl 2,4 – unter gleichzeitiger Erhöhung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf sechs – stellt eine Verfeinerung der Planung dar und ist auf die von der Firma HERTIE anlässlich der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gegebenen Anregungen zurückzuführen. Städtebaulich bestehen keine Bedenken gegen die intensivere Bebauung und Nutzung der Baugrundstücke an dieser im Stadtbild hervortretenden Stelle.

Das gegenüber den Darstellungen des Flächennutzungsplanes auf die Geschosflächenzahl 2,4 angehobene Maß der baulichen Nutzung entspricht im übrigen dem Höchstwert des nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 zulässigen Maßes der baulichen Nutzung für Kerngebiete. Mit der Entwicklung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Grund-

stücke Stromstraße 60, 62, Turmstraße 29 und Wilhelmshavener Straße 1 zu einem Warenhausstandort gehören, für den trotz Abtretung von Teilflächen für den Straßenbau, auch im Interesse der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der Nachbarinteressen und unter Würdigung der Belange der Wirtschaft, vertretbare baurechtliche Voraussetzungen für künftige bauliche Erweiterungen geschaffen werden sollen.

Da der Flächennutzungsplan keine Warenhausstandorte ausweist, sind seine Darstellungen nicht auf die speziellen Bedürfnisse derartiger Anlagen abgestellt. Dies rechtfertigt eine eigenständige Planung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn dadurch - wie hier wegen der geringen Größe der von der Änderung betroffenen Fläche - die Grundzüge der Planung nicht verändert werden. Hinzu kommt, daß auch in Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe generell zulässig sind.

Eine Verschiebung der Gewichte der Planung tritt durch die Änderungen nicht ein; sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan, dessen Geltungsbereich ursprünglich auch das westlich der Stromstraße gelegene Gelände bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Stromstraße 47 erfaßte, weil er auf den Straßenbauplan für den damals beabsichtigten Endausbau der Stromstraße in diesem Abschnitt mit einer möglichen Tunnellösung zur Unterführung der Stromstraße im Bereich der Turmstraße und der Straße Alt-Moabit abgestellt war, ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 den zu beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die erforderlichen Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat diesem Bebauungsplan am 26. September 1973 zugestimmt. Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 6. November bis 5. Dezember 1973 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden zu dem Bebauungsplan in dieser Fassung von der Firma HERTIE Waren- und Kaufhaus GmbH, Eigentümerin der Grundstücke Turmstraße 29, Wilhelmshavener Straße 1 und Stromstraße 60 und 62 vorgebracht.

Im Rahmen der Abwägung ergab sich, daß eine Festsetzung des Bebauungsplanes in der ursprünglichen Form nicht zu vertreten war, da für die Durchführung des Endausbaues der Stromstraße in diesem Abschnitt ein genauer Zeitpunkt nicht genannt werden konnte. Hinzu kam, daß nach dem Ergebnis zwischenzeitlich angestellter verkehrsplanerischer Überlegungen die vorgesehene Untertunnelung der Stromstraße im Kreuzungsbereich mit der Turmstraße und der Straße Alt-Moabit aufgegeben wurde und im Bebauungsplan nur die für einen nach dem gegenwärtigen Stand der Planung anzuhaltenden Umbau der Straße benötigte Straßenverkehrsfläche festzusetzen war.

Da diese Maßnahme nur einen Eingriff in die dem Kreuzungsbereich mit der Turmstraße nahegelegenen Flächen der westlich der Stromstraße befindlichen Grundstücke erforderte, konnte der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um das westlich der Stromstraße gelegene Gelände bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Stromstraße 59 sowie um den entsprechenden Teilabschnitt der Stromstraße bis zur Straßenachse eingeschränkt werden. Der Bebauungsplan wurde durch das Deckblatt entsprechend geändert.

Die Änderung führte zu keiner Abweichung von den Grundzügen der Planung, so daß eine nochmalige Vorlage des Bebauungsplanes zur Zustimmung in der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten und eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung nicht erforderlich wurden.

Mit der Einschränkung des Geltungsbereiches bleibt für die Eigentümer der jetzt außerhalb des Bebauungsplanbereiches gelegenen Grundstücke die bisherige Rechtslage in bau- und planungsrechtlicher Hinsicht unverändert. Diese Eigentümer und die Eigentümer der Grundstücke im Kreuzungsbereich, die trotz der Planungsänderung von der Straßenbaumaßnahme betroffen werden, erhielten von der Änderung Kenntnis. Letzteren wurde zudem eine angemessene Frist zur Einsichtnahme in den durch das Deckblatt geänderten Bebauungsplan eingeräumt.

Bedenken und Anregungen wurden zum Bebauungsplan in der Deckblatt-Fassung vorgebracht

1. von der Firma HERTIE Waren- und Kaufhaus GmbH, Eigentümerin der bereits genannten Grundstücke, und
2. von der Firma KALLASCH und JONAS für Frau Elly Jenke, Eigentümerin des Grundstücks Stromstraße 61.

Die Bedenken und Anregungen zu 1. richten sich gegen die beabsichtigte Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen der Firma als Straßenverkehrsfläche, gegen die ursprünglich vorgesehene Festsetzung der nördlichen Teilfläche ihres Geländes längs der Stromstraße als Mischgebiet, gegen das nach ihrer Meinung zu geringe Maß der baulichen Nutzung und gegen den mit der Abtretung der für den Straßenbau benötigten Grundstücksteilflächen verbundenen Verlust von Stellplatzflächen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß es nach einer Abtretung der oben angesprochenen Teilflächen nicht mehr möglich sei, Erweiterungspläne für das Kaufhaus in angemessener Weise durchzuführen. Es wurde daher angeregt, die gesamte im Eigentum der Firma befindliche Fläche dem Kerngebiet zuzuordnen und das Maß der baulichen Nutzung erheblich anzuheben. Außerdem wurde angekündigt, daß für die als Straßenverkehrsfläche abzutretenden Grundstücksteilflächen ein Entschädigungsanspruch in Land gemäß § 100 Bundesbaugesetz geltend gemacht werde, da eine genügende Anzahl von Stellplätzen von entscheidender Bedeutung für einen ordnungsgemäßen und erfolgreichen Geschäftsablauf und damit für die Rentabilität des Kaufhauses sei. Unter der Voraussetzung, daß entsprechende Flächen in funktionellem Zusammenhang mit dem Warenhaus zur Verfügung gestellt werden, bestehe Bereitschaft zur Zurücknahme der Bedenken. Falls die Forderung auf Gestellung von Ersatzland nicht erfüllt werde, müsse die Errichtung eines Garagengebäudes auf der verbleibenden Grundstücksteilfläche gefordert werden, um den Verlust der durch den Straßenumbau verlorengehenden Grundstücksteilfläche, auf der sich ebenerdige Stellplätze befinden, auszugleichen.

Die Bedenken und Anregungen zu 2. richten sich im Grundsatz gegen die beabsichtigte Inanspruchnahme eines großen Teils der überbauten Flächen des Grundstücks für die geplante Aufweitung der Stromstraße in ihrem Kreuzungsbereich mit der Turmstraße. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Fahrbahnbreite nach Aufgabe der bisherigen Straßenplanung (Tunnellösung) den gegenwärtigen und auch den zu erwartenden Ansprüchen genügen dürfte, zumal keine Verkehrsstauungen mehr wahrzunehmen seien. Es liege daher im beiderseitigen Interesse, das Grundstück unangetastet zu lassen, um das Gelände, einen Bau von Schinkel, erhalten zu können. In diesem Zusammenhang wurde auf zur Vermeidung von Wertminderungen des Bauwerkes dringend notwendige Instandsetzungsarbeiten verwiesen.

Die Bedenken zu 1. und zu 2., die sich gegen die Festsetzung privater Grundstücksteilflächen als Straßenverkehrsfläche und die beabsichtigte Inanspruchnahme dieser Flächen für die geplante Aufweitung der Stromstraße in dem bereits erwähnten Abschnitt richten, konnten nach eingehender Prü-

fung und nach Abwägung der öffentlichen Belange und der privaten Interessen gegeneinander und untereinander nicht berücksichtigt werden.

Anlaß und Notwendigkeit der Straßenbaumaßnahme sind unter I. Veranlassung des Planes begründet worden. Nach dem Ergebnis der zwischenzeitlich angestellten verkehrsplanerischen Untersuchungen wurde – wie bereits erwähnt – die ursprünglich vorgesehene großzügige und zukunftsweisende Verkehrsführung mit Tunnellösung zur Aufnahme des Durchgangsverkehrs im Bereich dieser Doppelkreuzung zugunsten eines gegenwärtig vertretbaren, weniger aufwendigen und noch verkehrsgerechten Straßenumbauprojektes aufgegeben. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird – hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Fahrzeugverkehrs wie auch des Fußgängerverkehrs in diesem Bereich – den Anforderungen an einen geordneten Verkehrsablauf noch gerecht. Die Inanspruchnahme der in die Straßenverkehrsfläche einbezogenen privaten Grundstücksflächen ist daher unumgänglich.

Der zur Zeit durchgeführte provisorische Straßenausbau innerhalb der vorhandenen Verkehrsfläche vor den Grundstücken Stromstraße 60–62 kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur bis zum Erwerb der für den Straßenausbau benötigten Grundstücksteilflächen dieser Grundstücke vertreten werden.

Im einzelnen ist zu den Bedenken und Anregungen zu 1. noch folgendes zu bemerken:

Die in den Bedenken geforderte Kerngebietsausweisung für das gesamte Firmengelände wurde im Deckblatt berücksichtigt. Der angeregten Nutzungsmaßanhebung wurde – soweit dies städtebaulich vertretbar war – durch Erhöhung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse, durch Anhebung der Geschosflächenzahl sowie im Rahmen der Anwendung des § 21 a Abs. 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 durch eine Regelung über die ausnahmsweise Nichtanrechnung von Garagengeschossen in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse entsprochen. Diese Änderungen konnten im Bebauungsplan Berücksichtigung finden, da sie auch im stadtwirtschaftlichen Interesse liegen, die Grundzüge der Planung nicht berühren und nachbarliche Interessen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Mit dem Deckblatt wird den Interessen der Firma HERTIE auch hinsichtlich der Belange des ruhenden Verkehrs gebührend Rechnung getragen.

Die übrigen Bedenken zu 1., die Fragen der Entschädigung beziehungsweise die Gestellung von Ersatzland sowie die ersatzweise geforderte Errichtung eines Garagengebäudes betreffen, können nicht im Rahmen des Verfahrens zu Festsetzung des Bebauungsplanes geklärt werden; sie sind in einem hierfür vorbehaltenen gesonderten Verfahren zu regeln. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Stand der vom Grundstücksamt des Bezirksamtes Tiergarten von Berlin seit geraumer Zeit mit der Eigentümerin

geführten Verhandlungen über die Gestellung geeigneten Ersatzlandes einen erfolgversprechenden Abschluß erwarten läßt.

Die Bedenken und Anregungen der Eigentümerin zu 1. konnten mithin nur in dem im Deckblatt zum Bebauungsplan enthaltenen Umfang berücksichtigt werden.

Die Bedenken der Eigentümerin zu 2. mußten dagegen bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange unberücksichtigt bleiben. Dem mit der Straßenumbaumaßnahme verfolgten planerischen Ziel, die dem Wohl der Allgemeinheit dienende Verbesserung einer verkehrlichen Situation zu erreichen, war vor den privaten Interessen an der Erhaltung des Gebäudes und dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Stadtbildes der Vorrang einzuräumen.

Der Abriß des Hauses ist bei der Durchführung dieser flächensparenden und den geringstmöglichen Eingriff in Privateigentum erfordernden Lösung für den Straßenumbau unvermeidlich, da die Begrenzung der Fahrbahn zu dem ohnehin schmalen Gehweg den vorderen bebauten Grundstücksteil anscheidet und eine Einschränkung der Fahrbahnfläche in diesem Bereich oder eine andersartige Führung der Straßenverkehrsfläche in diesem Abschnitt nicht möglich ist.

Das Gebäude Stromstraße 61 ist nicht so erhaltenswert, daß es den Schutz als Baudenkmal genießen würde. Es war nicht im Verzeichnis der Baudenkmale (Anlage zu § 14 Abs. 6 der Bauordnung für Berlin vom 13. Februar 1971) enthalten. Es gilt daher nach § 24 des Gesetzes zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchGBln) vom 22. Dezember 1977 (GVBl. S. 2450) auch nicht als in das Baudenkmalsbuch eingetragen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617 / GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281 / GVBl. S. 2780), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Straßenbaumaßnahme mit Gesamtkosten in Höhe von 5 700 000,— DM ist ab 1973 beim Abschnitt 4202 – Tiergarten, Haushaltsstelle 72 019 finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 10. August 1978

Der Senat von Berlin

Korber
Senator für den
Reg. Bürgermeister

Ristock
Senator
für Bau- und Wohnungswesen